

06.05.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.05.2008

Ltg.-14/A-1/1-2008

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Penz, Mag. Karner, Maier und Mag. Mandl

betreffend **Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975**

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen im NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz enthalten für den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und den Vizepräsidenten keine klare Regelung bzw. Vorgehensweise beispielsweise in Fällen des Verlustes der Wählbarkeit in den NÖ Landtag oder bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Möglichkeit einer Abberufung des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und des Vizepräsidenten ähnlich wie in anderen Bundesländern gesetzlich geregelt werden.

Schon bisher führte der Verlust der Mitgliedschaft im Kollegium des Landesschulrates auch zum Verlust des Amtes des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 15. Mai 2008 erfolgen kann.